

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 14.09.2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg vom 06.02.2015 (veröffentlicht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 23.02.2015), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg vom 15.09.2015 (veröffentlicht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 29.09.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 S. 2 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit:
  - a) 1,2, wenn das Grundstück auch, aber nicht überwiegend gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (z. B. Verwaltungs- und Postgebäude, Geschäfts- und Behandlungsräume für Freie Berufe);
  - b) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Geschäfts- und Behandlungsräume für Freie Berufe, Museen);
  - c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Straßenbaubeitragssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) öffentlich bekannt zu machen.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Neubrandenburg, 28.09.2017

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.